

Hausvogteiplatz 1
10117 Berlin

Deutscher Städtetag · Hausvogteiplatz 1, 10117 Berlin

Bundesministerium
für Arbeit und Soziales
Herrn Lutwin Marchand
11017 Berlin

12.01.2012

Telefon +49 30 37711-0
Durchwahl 37711-410
Telefax +49 30 37711-409

E-Mail

regina.offer@staedtetag.de

per E-Mail: Hb1@bmas.bund.de

Bearbeitet von
Regina Offer

Christina Stausberg

Aktenzeichen

56.11.01 D

Entwurf einer Verordnung nach § 184 SGB III über die Voraussetzungen und das Verfahren zur Akkreditierung von fachkundigen Stellen und zur Zulassung von Trägern und Maßnahmen der Arbeitsförderung nach dem SGB III (AZAV)

Sehr geehrter Herr Marchand,

haben Sie vielen Dank für die Übersendung des Entwurfes einer Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung Arbeitsförderung (AZAV) und die Gelegenheit zur Stellungnahme. Angesichts der sehr kurzen Fristsetzung in der Weihnachts- und Ferienzeit war uns eine Beteiligung unserer Mitgliedstädte leider nicht möglich, so dass wir nur eine vorläufige erste Stellungnahme abgeben können. Die Regelungen der AZAV haben jedoch für unsere Mitgliedschaft eine erhebliche Bedeutung, insbesondere für die zugelassenen kommunalen Träger im SGB II. Wir regen daher an, dass weitere Beteiligungsmöglichkeiten eingeräumt werden und erlauben uns daher, Ihnen weitere Anmerkungen nach Rückmeldung unserer Mitglieder zuzusenden.

Die AZAV wird zukünftig Grundlage für alle Arbeitsfördermaßnahmen nach dem SGB II und III sein, so dass auch die besonderen Belange der Fördermaßnahmen für langzeitarbeitslose und arbeitsmarktferne Hilfeempfänger und die regionalen Besonderheiten des Arbeitsmarktes berücksichtigt werden müssen. Darüber hinaus muss der bürokratische Aufwand durch die AZAV für die Jobcenter und die Träger von Maßnahmen auf ein unabweisbares Minimum reduziert werden. Es muss zudem darauf geachtet werden, dass kleinere und lediglich lokal tätige Maßnahmeträger durch die Verfahren nicht benachteiligt oder überfordert werden.

Der Entwurf der AZAV sieht in § 2 eine Reihe von Bedingungen für die Trägerzulassung vor, die unseres Erachtens zu Schwierigkeiten in der Praxis führen können. Beispielsweise sollen die Träger Nachweise und Angaben zur pädagogischen Eignung ihrer Fachkräfte liefern. Eine Beschränkung auf das pädagogisch tätige Personal wäre hier sinnvoll und notwendig.


Wir begrüßen, dass die Eingliederung in den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt zukünftig in die Leitbilder der Träger integriert werden soll. Es ist zwar legitim, dass die Träger daneben auch andere Ziele verfolgen, die sich insbesondere aus dem sozialpolitischen Auftrag ihrer Tätigkeit ergeben. Angesichts der Lebenssituation der Hilfeempfänger und dem gesetzlichen Anspruch des SGB II ist eine Hervorhebung der Bedeutung der Eingliederung in den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt jedoch notwendig.

Die Voraussetzungen der Maßnahmezulassung in § 3 AZAV-E für die Verhältnismäßigkeit überdurchschnittlicher Maßnahmekosten sehen bereits die inhaltliche Qualität und die Besonderheiten der Maßnahmen vor. Eine ausdrückliche Klarstellung, dass komplexe Maßnahmen für besonders arbeitsmarktferne Gruppen ebenfalls überdurchschnittliche Kosten rechtfertigen können, wäre hilfreich.

Bei den ergänzenden Anforderungen an Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung (§ 4 AZAV-E) ist eine regionale Komponente dringend erforderlich. Die Förderschwerpunkte des regionalen Arbeitsmarktprogramms des Jobcenters und die regionalen Bedarfe müssen hierbei besonders berücksichtigt werden.

Im Zulassungsverfahren (§ 5 AZAV) sollte sowohl hinsichtlich der Träger- als auch hinsichtlich der Maßnahmezulassung zur Vermeidung unnötigen bürokratischen Aufwandes bei Jobcentern und Trägern eine regelmäßige Dauer von 5 Jahren angestrebt werden. Eine Verkürzung der Zulassungsdauer bis auf 3 Jahre sollte jedoch bei Vorliegen besonderer Gründe möglich sein.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung



Verena Göppert